Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918

1892

11 (18.8.1892)

Gesetzes und Verordnungsblatt

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

garlsrube, den 18. August

1892.

Inhalt.

Provisorisches kirchliches Geset. Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Waldsirch und die Landgemeinde Kollnau umfassendem — evangelischen Kirchengemeinde betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Unterstützung aus der Katharina-Barbara-Stistung betr. — 2. Den Bau einer Kirche für die beutschevangelische Gemeinde in Tolho (Japan) betr. — 3. Die Wahl eines Dekans für die Didzese Durlach betr. — 4. Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Waldbirch und die Landgemeinde Kollnau umfassendem — evangelischen Kirchengemeinde in Waldtirch betr. — 5. Mädchensürsorge des deutschevangelischen Vereins zu Amsterdam betr. — 6. Die Erhebung einer außervordentsichen Kirchenfollette für den Landesverein für innere Mission betr. — 7. Die theologische Borprüfung im Spätzahr 1892 betr. — 8. Die theologische Hauptprüfung im Spätzahr 1892 betr. — Bersekung von Vassorionsgesistlichen. Pfarrverwaltern und Vissoren.

Berfeigung von Paftorationegeiftlichen, Pfarrverwaltern und Bifaren.

Dienfterledigung. Todesfall.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Ronigliche Sobeit ber Großherzog haben Gich mit Allerhöchfter Entschließung vom 9. Juli b. 3. gnabigft bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung bes Pfarrers Georg Die & auf die evang. Pfarrei Memprechtshofen auf ben Antrag ber Rirdengemeindeversammlung bafelbft für entgültig zu ertlaren.

Seine Ronigliche Sobeit ber Großbergog haben mit Allerhöchfter Staatsminifterialentschließung vom 10. Juli b. J. gnädigft zu genehmigen geruht, bag ber Geiftliche Berwalter Abolf Ludin, Borftand ber evang. firchlichen Stiftungenverwaltung Karleruhe, in die I. Gehaltstlaffe feiner Amteftelle eingereiht werde.

Seine Ronigliche Sobeit ber Großherzog haben Sich mit Allerhöchfter Entschließung vom 15. Juli b. 3. gnädigft bewogen gefunden, ben bon ber Rirchengemeinde Bollbach aus ben fechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und prafentierten Bfarrer Emil Simmelheber in Gallenweiler jum Pfarrer in Wollbach ju ernennen.

Die vonfeiten der Freiherrlich Rudt von Collenberg'ichen Grund- und Batronatsherrichaft erfolgte Ernennung bes Pfarrers a. D. Johann Georg Schumann, Pfarr-

verwalter in Gberftadt auf die erledigte evang. Pfarrei daselbst ift unterm 19. Juli b. J. firchenobrigfeitlich bestätigt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. gnädigst bewogen gesunden, den Berzicht des Pfarrers Heinrich Wiederkehr auf die evang. Pfarrei Neuenweg behufs übernahme der Leitung der Anstalt für epileptische Kinder in Kork zu genehmigen und zugleich in Gnaden zu gestatten, daß dem genannten Pfarrer der Rücktritt in den Dienst der Landestirche vorbehalten, daß ihm die an der Anstalt zuzudringende Zeit als Dienstzeit angerechnet und daß sämtliche ihm bezüglich seiner etwaigen Zuruhesetung und der Versorgung seiner Hinterbliebenen jeht zustehenden Rechte ihm auch in seiner neuen Stellung belassen werden.

Die vonseiten der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen und der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Grund- und Patronatsherrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Heinrich N eu in Wenkheim auf die erledigte evang. Pfarrei daselbst ist unterm 26. Juli d. J. tirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97 a der Kirchenversaffung den Pfarrer Beter Ludwig Schäfer in Flehingen auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Großsachsen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97 a der Kirchenversaffung den Pfarrer Johann Georg Chrhardt in Diersburg auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Weil zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Freiburg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pastor Dr. Abolf Hasenclever in Braunschweig zum Pfarrer der Ludwigskirche in Freiburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Freiburg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Divisionspfarrer Ludwig Schmitthenner in Freiburg zum Pfarrer der Christustirche daselbst zu ernennen.

2.

Proviforisches firchliches Gefet.

Die Bilbung einer — die Stadtgemeinde Baldfirch und die Landgemeinde Kollnau umfaffenden — evangelischen Kirchengemeinde Baldfirch betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Bergog von Bähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalspnodalausschuffes gestellten Antrag Unseres evang. Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenversaffung provisorisch, wie solgt:

Erfter Artifel.

Die evang. Diasporagenoffenschaft Waldtirch, umfassend die Stadtgemeinde Waldtirch und die Landgemeinde Kollnau, bildet von nun an eine evang. Kirchengemeinde.

3meiter Artitel.

Die evang. Kirchengemeinde Waldtirch wird der Diozese Emmendingen zugeteilt. Gegeben Schlof Mainau, den 30. Juli 1892.

Briedrich.

von Stoffer.

Auf Seiner Königlichen Soheit Allerhöchften Befehl: Belfer.

3.

Befanntmadjungen.

1. Die Unterftugung aus ber Ratharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus der Katharina-Barbara-Stiftung ift von der für 1892 verfügbaren Geldsumme gur Unterftügung burftiger Gemeinden ber ehemaligen Markgraffchaft Baden-Durlach

bei Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidungen der evang. Gemeinde Auerbach, Diözese Durlach, eine Gabe von 70 Mark verwilligt worden. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis.

Rarlaruhe, ben 15. Juli 1892.

Evangelifder Oberfirdenrat.

uon Stoffer.

Birmelin.

2. Den Bau einer Rirche fur die beutsch-evangelische Gemeinde in Tokyo (Japan) betr.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachungen obigen Betreffs in den kirchlichen Gesetzes: und Berordnungsblättern 1890 Seite 203 und 1891 Seite 88 und 151 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß von 4 weiteren Diözesen (einschließlich) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß von 4 weiteren Diözesen (einschließlich) eines Rachtrags von 5 M aus Abelsheim) 504 M 10 z eingegangen und obengenannter eines Rachtrags von 5 M aus Abelsheim) 504 M 10 z eingegangen und obengenannter Zwecksbestimmung zugesührt worden sind. Darnach sind von 23 Diözesen 893 M 47 2 3 + 1634 M 5 3 + 904 M 72 3 + 504 M 10 3 zusammen 3936 M 34 3 + 1634 M 5 3 + 904 M 72 3 + 504 M 10 3 zusammen 3936 M 34 3 gespendet worden, während die Diözesanshnode Lahr die Erhebung der Kollekte abgelehnt hat. Die Kollekte wird hiermit geschlossen.

Rarlsruhe, ben 22. Juli 1892.

Evangelifder Oberfirdenrat.

von Stöffer.

Welter.

3. Die Bahl eines Defans für die Didgeje Durlach betr.

Bon der Diözesanspnode Durlach ist Stadtpfarrer Bechtel in Durlach auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und in Gemäßheit des § 52 der Kirchenversassung unter dem heutigen diesseits bestätigt worden.

Rarlsruhe, ben 29. Juli 1892.

Evangelifder Oberfirdenrat.

von Stoffer.

Birmelin.

4. Die Bilbung einer, bie Stadtgemeinde Balbfirch und bie Landgemeinde Kollnau umfaffenden evang. Rirchengemeinde in Balblirch betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß für die evang. Kirchengemeinde Waldtirch, umfassend die Stadtgemeinde Waldtirch und die Landgemeinde Kollnau, eine eigene evang. Pfarrei errichtet werde, welche jedoch solange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, die Mittel zur Besoldung eines sestangestellten Geistlichen verfügbar sind.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 19. Juni 1892 die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer — die Stadtgemeinde Waldtirch und die Landgemeinde Kollnau um-

faffenden - evang. Kirchengemeinde mit eigener Pfarrei erteilt worden ift.

Rarlerube, ben 2. Auguft 1892.

Evangelifcher Oberfirchenrat.

uon Stoffer.

Birmelin.

5) Mabchenfürforge bes beutich-evangelischen Bereins zu Umfterbam betr.

Der deutsch-evangelische Berein zu Amsterdam hat zum Schutze der Frauen und Mädchen, welche immer noch auf's Geratewohl aus allen Gauen Deutschlands daselbst einwandern, besondere Maßregeln ergriffen. Die Ankommenden sollen, soweit möglich, an den Bahnhösen empfangen, weitergeleitet und vor jeglicher Berführung und Ausbeutung behütet werden.

Dazu ift aber vor allen Dingen nötig, daß ber Berein von der Ankunft derfelben rechtzeitig und genau in Kenntnis gesetzt wird, sowie sonst dienliche Mittei-

lungen erhält.

Die Pfarrämter erhalten hievon Nachricht, bamit fie vorkommenden Fall's, folche Mitteilungen unter der Aufschrift "An den deutsch-evangelischen Berein zu Amsterdam" bemfelben zukommen lassen können.

Karlsruhe, den 2. August 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Birmelin

6) Die Erhebung einer außerorbentlichen Rirchenfollette fur ben Lanbesverein fur innere Miffion betr.

Sämtliche Geiftliche unserer Landestirche werden, unter hinweisung auf den Besicheid über die 1891er Diözesanspnoden (Kircht. Ges.: u. B.O.Bl. 1892 Nr. V Seite 73

Ziffer 3), hiermit beauftragt, am Schlusse des Hauptgottesdienstes Sonntag den 18. September d. J. zugunften des Landesvereins für innere Mission eine Kollette erheben zu lassen und dieselbe am vorhergehenden Sonntag den 11. September durch Verlesung nachstehenden Aufruss ihren Gemeinden zu empfehlen:

In bem Berrn Geliebte.

Was man unter ber inneren Miffion versteht, ift euch nicht unbekannt. Man bezeichnet mit diesem Ramen in ber evang. Rirche alle die besonderen Beftrebungen und Unternehmungen, welche bezwecken, unserem Bolte Rettung zu bieten aus seiner leiblichen und geiftlichen Rot burch bie Berfündigung des Evangeliums und die brüderliche Sandreichung ber driftlichen Liebe. Wer bagu mithilft, bag für bie Bewahrung ber Aleinen und für die Pflege ber Kranten Rinderichweftern und Krantenpflegerinnen beforgt find, daß für die Jugend Jünglings- und Jungfrauenvereine, Sonntagsschulen, Sandarbeitsschulen, Lehrlingsheime befteben, daß die Blödfinnigen und Fallfüchtigen in Unftalten untergebracht werben, bag ben verwahrlosten Rindern, ben Gefallenen und Beftraften gur Befferung verholfen wird, ber treibt innere Miffion. Und wer mitwirtt, daß Beimftatten für Dienftboten, Berbergen gur Beimat für Reifende und Arbeiter errichtet, bag jur Erhaltung und Wiederbelebung ber Gottesfurcht und guten Sitte für die fogenannte Arbeiterwelt, Arbeitervereine und Arbeitertolonien gegründet werben, ober daß in ben größeren Städten diejenigen, welche ber Gottentfremdung verfallen find, aufgefucht, jum Glauben und jur Rirche guruckgeführt werben, ber beteiligt fich an ben Werten ber inneren Miffion.

Run ist es kein Zweisel, daß eine solche Fürsorge für geistlich und leiblich Gesährdete und Rotleidende eigentlich die Pflicht eines jeden Christen, insbesondere eines jeden edung. Christen ist, der seinen Glauben in werkthätiger Liebe beweisen und seinem Heiland nachsolgen will. Ihr gedenket dabei an das Wort des Herrn: "Was ihr gethan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir geihr. Und darüber kann ebensalls kein Zweisel sein, daß solche Unternehmungen und Anstalten, wie wir sie vorhin erwähnt haben, auch zu den Ausgaben der bürgerlichen Gesetzgebung, der Gemeinden und Bezirke, der firchlichen und staatlichen Behörden Gesetzgebung, der Gemeinden und Bezirke, der firchlichen und staatlichen Behörden gehören, durch deren Zusammenwirken schon gar manche gemeinnützige und wohlthätige Einrichtungen zustande gekommen sind.

Aber, Geliebte in dem Herrn, schauet euch um in den Dörsern und Städten, wie viele Versuchungen zur Unbotmäßigkeit, zur Gottlosigkeit und Sittenlosigkeit drohen in der Welt den unbewachten Seelen, wie viele unversorgte Kranke und Gebrechliche an Geist und Körper sind noch verhanden, wie vieler Berwahrlosung und Verkommenheit

Wisset ihr nichts von den falschen Propheten, welche in Reden und Schriften Wisset ihr nichts von den falschen Propheten, welche in Reden und Schriften unser Bolt vergiften mit den verderblichen Lehren der Auflösung aller heiligen und göttlichen Ordnungen in der Familie, im Staat und in der Kirche? Meinet ihr, daß die tirchliche und weltliche Obrigkeit allem Schaden allein wehren könne, daß die Geistebie tirchliche und weltliche Leiner freiwilligen Helser bedürsen, um die der Religion und lichen und Kirchenältesten keiner freiwilligen Helser bedürsen, um die der Religion und

Kirche Entfrembeten zu finden und wieder zu gewinnen? Wahrlich, wer unser Volk tennt und lieb hat, der versteht auch für unsre Zeit die Erzählung des Evangeliums: "Jesus ging umher in alle Städte und Märkte, lehrte in ihren Schulen und predigte das Evangelium von dem Reich und heilte allerlei Seuche und allerlei Krankheit im Volk. Und da er das Volk sahe, jammerte ihn desselben, denn sie waren verschmachtet und zerstreut, wie die Schase, die keinen Hirten haben. Da sprach er zu seinen Jüngern: Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der

Ernte, daß er Arbeiter in feine Ernte fenbe."

Sehet, auf Grund diefes Beilandswerkes und Beilandswortes hat fich fcon vor Jahrzehnten ein befonderer Berein für die allgemeinen Aufgaben ber inneren Diffion innerhalb ber beutschen ebang. Kirche gebildet. Gin Teil biefes großen Bereins ift unfer babifcher Landesverein für innere Diffion. Er befteht icon feit 1849, aber feine gegenwärtige Beftaltung erhielt er 1888. Der Berein will feine Parteifache fein und ift feine Parteifache. Er bedt bie vorhandenen Rotftande auf, berät bie gu ihrer Abhilfe bienlichen Bege und regt jur Inangriffnahme ber Werte ber Barmbergigteit an. Dit feiner freiwilligen Liebesthätigfeit will er ergangend und helfend ba eintreten, wo die Rrafte und Mittel des geordneten Amtes nicht hinreichen. Rach feinen Capungen ift zur Bertretung der evang. Landestirche bem evang. Oberfirchenrat die Abordnung eines Mitglieds in ben Bereinsvorftand anheimgegeben und die Diozefanaus. fcuffe werben eingeladen, je burch ein geiftliches und ein weltliches Mitglied bie Begirtsvorftande des Bereins zu verftarten. Es ift vielen unter euch befannt, welche Unregungen und Untriebe ber Landesverein ichon jur Grundung von Ginrichtungen und Anftalten der evangelisch-driftlichen Liebe gegeben hat. Wir erinnern euch aus neuerer Beit nur an die Unftalten für ichwachfinnige Rinder in Dosbach und für epileptische Rinder in Kort, an die Berbergen jur Beimat und die Stadtmiffionen. 3m gangen Land fucht ber Berein burch feinen Bereinsgeiftlichen und Reifeagenten bie Teilnahme und das Berftandnis für die innere Diffion zu weden und zu pflegen, namentlich aber verforgt er auch unfer Bolt mit guten evang. Blättern und Buchern, um die vielfach verberblichen Bregerzeugniffe, welche bemfelben öffentlich und beimlich bargeboten werden, burch gefunde geiftige Rahrung gu berdrängen.

Ihr habt bisher schon durch Ortstolletten und Bezirkstolletten, die wir euch empsohlen haben, die innere Mission und ihre Werke unterstütt. Wir sind euch aufrichtig dankbar dasur. Run aber bedarf der Landesverein einer größeren Summe, wenn er seine gesegnete Arbeit hin und her im Lande durch Wort und Schrift nicht einschränken soll. Die Zeitverhältnisse drängen jedoch vielmehr auf eine noch weitere Ausdehnung dieser Arbeit und unsre evang. Kirche soll dem Verein, der in ihr, mit ihr und für sie seine sörderliche Thätigkeit entsaltet, durch Darreichung dieser unentbehrlichen Mittel Dank und Anerkennung zollen. Darum hat die oberste Kirchenbehörde, wie sie seit Jahren schon die Beteiligung an der inneren Mission unsern Gemeinden und Diözesen ans Herz gelegt hat, nun auch gerne das Gesuch um eine allgemeine Kollette zugunsten des Landesvereins für innere Mission bewilligt und bittet euch hiermit, eure christliche Liebe zur Hilse und Rettung für die geistlich und leiblich Rotleidenden und zur Geilung der Schäden in unsern religiös-sittlichen Bolksleben

burch willige Gaben kund zu thun. Als der Apostel Paulus einst eine Kollette erhob, hat er es mit den Worten gethan, die auch eine Aufforderung sein sollen: "Wer da färglich säet, der wird auch färglich ernten; und wer da säet im Segen, der wird auch ernten im Segen. Gin Jeglicher nach seiner Willfür, nicht mit Unwillen, oder aus Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb."

Der Ertrag biefer Kollette ift burch die evang. Detanate an die evang. Stiftungen:

verwaltung babier einzufenden.

Rarlaruhe, ben 5. Auguft 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

uon Stoffer

Welter.

7. Die theologifche Borprufung im Spatjahr 1892 betr.

Die im Spätjahr d. J. abzuhaltende theologische Vorprüfung ber evang. Pfarr- tanbibaten wird

Dienstag, ben 4. Ottober b. 3., vormittags 8 Uhr,

beginnen.

Dieselbe erstreckt sich auf die in § 9 der Prüfungsordnung vom 6. April 1887 bezeichneten Gegenstände: Geschichte der Philosophie, Alt: und Neutestamentliche Exegese, Einleitung in das Alte und Neue Testament, biblische Theologie, Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, Dogmatik, Symbolik, Ethik.

Die Gesuche um Zulaffung zur theologischen Borprüfung find unmittelbar an ben evang. Oberkirchenrat und zwar spätestens bis 19. September b. J. einzureichen.

Denfelben ift beizulegen (§ 7 ber Prüfungsordnung):

- 1. Tauf- und Ronfirmationsichein bes Ranbibaten;
- 2. Das Maturitätszeugnis desfelben zur Universität mit dem Nachweis der für die Alttestamentliche Exegese erforderlichen Vorkenntnisse im Hebräischen. Ist dieser nicht schon durch das Maturitätszeugnis geleistet, so kann er auch durch eine Fakultätsprüfung erbracht werden. Letztere ist thunlichst in der Zeit zwischen dem Schluß des ersten und dem Beginn des vierten Semesters des Universitätsstudiums abzulegen;
- 3. der Nachweis, daß derfelbe wenigstens sechs Semester auf einer Universität immatrikuliert war und in jedem Semester mindestens 3 Borlesungen gehört habe. Durch Zeugnisse zu belegen ist der Besuch von 3 größeren (wöchentlich vier- oder mehrstündigen) Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen

Wissenschaften, darunter jedenfalls eine Vorlesung über Geschichte der Philosophie, ferner von Borlesungen über Einleitung in das Alte und Neue Testament, Eregese des Alten und Neuen Testaments, Kirchengeschichte und Dogmengeschichte, Dogmatik und theologische Ethik, Homiletik, Katecheik, Liturgik und Pädagogik. Nur in Fällen, wo besondere und tristige Gründe vorliegen, kann eine teilweise Dispensation von diesen Verschriften eintreten. Zu den philosophischen Vorlesungen haben sich die Studierenden die wöchentliche Stundenzahl ausdrücklich attestieren zu lassen;

4. ber Nachweis, daß er die ihm in seinem Maturitätszeugnis etwa noch besonders aufgelegten Borlesungen gehört habe.

Rarleruhe, ben 9. Auguft 1892.

Evangelifder Oberfirdenrat.

A. A. b. Br.:

Doll.

Welfer.

8. Die theologische Sauptprufung im Spatjahr 1892 betr.

Die theologische Sauptprüfung im laufenben Spätjahr wirb

Dienstag, den 18. Ottober b. J., vormittags 8 Uhr, ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandibaten, welche fich diefer Prüfung unterziehen wollen, haben fich bis spätestens 27. September d. J. bei ber unterzeichneten Behörde zu melben.

Den Gefuchen um Zulaffung find nach ber Prüfungsordnung beizulegen:

1. Der Nachweis, daß der Kandidat nach dem Bestehen der theologischen Vorprüfung wenigstens zwei Semester an einer Universität als Student der Theologie immatrikuliert war und entweder das Heidelberger theologische Seminar als Mitglied absolviert, oder die anderwärts vorhandenen praktisch-theologischen Anstalten benützt und an deren übungen thätigen, von Ersolg begleiteten Anteil genommen hat. Von der Auflage, nach der theologischen Borprüfung noch zwei Semester bis zur Zulassung zur theologischen Hauptprüfung zu studieren, kann der evang. Oberkirchenrat einen Kandidaten ausnahmsweise entbinden, wenn derselbe bereits acht Semester absolviert, die obengenannten Studien und übungen geleistet und tristige Gründe für die Verschiebung der ersten Prüfung vorgebracht hat.

- 2. Gine bom Ranbibaten abgefaßte eingehenbe Darftellung feines Lebens- und Bilbungsgangs.
- 3. Ein Nachweis, daß der Kandidat während seiner Universitätszeit und, im Falle er sich nicht sogleich nach seinem Abgange von der Universität zur Prüfung melbet, auch in der Zwischenzeit ein wohlgeordnetes Leben geführt habe.

Die Disziplinen, aus welchen ben Kanbidaten Fragen zur mündlichen ober schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, find folgende:

Bibelkunde, Dogmatik, Ethik, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastorallehre Bädagogik und Lehre vom Volksschulwesen, Kirchenrecht.

Die abzulegenden Proben erworbener Fertigfeit find folgende:

- 1. In homiletischer Hinsicht hat jeder Kandidat die aufgegebene Predigt ohne Gebrauch des Konzeptes zu halten.
- 2. In Hinsicht auf praktische Schriftauslegung soll jeder Kandidat einen tags zuvor aufgegebenen Abschnitt der deutschen Bibel so durchsprechen, daß er sowohl den für Predigt, Katechese und Unterricht daraus zu gewinnenden Stoff angiebt, als auch über die Art der Behandlung des Einzelnen für Predigt und Unterricht sich ausspricht.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Borbildung der Geistlichen betr., und § 6 der dazu gehörigen Bollzugsverordnung vom 11. April 1880 (Kirch. B.O.Bl. Nr. IV) bemerkt, daß die Gesuche der zur Hauptprüfung sich meldenden Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen vorzulegenden Nachweise über den Bollzug des oben erwähnten Gesetzs durch den Oberkirchenrat dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts kollektiv mitgeteilt werden.

Rarleruhe, ben 9. Auguft 1892.

Evangelifder Oberfirdenrat.

A. A. d. Pr.:

Doll.

Belfer.

4.

Versetzung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Pfarrverwalter Fund von Gubigheim als Bikar nach Diedelsheim. Diakonatsverwalter Schluffer von Gernsbach als Pfarrverwalter nach Gallenweiler.

219

Pfarrverwalter Uppel von Haag als folder nach Uiffingen.

Martini von Blanfingen als folder nach Diersburg.

" Berbold von Groffachien als Diatonatsverwalter nach Gernsbach.

" Rupper von Mappach als folder nach Wiesleth. " Heder von Obergimpern als folder nach Michelbach.

Dr. Lehmann von Doffenbach als Stadtvitar nach Mannheim.

Becker von Wollbach als folder nach Feuerbach. Bitar Ludwig von Weingarten als Paftorationsgeiftlicher nach Meßkirch.

Rothenhöfer von Gondelsheim als Paftorationsgeiftlicher nach Achern.

Buger von Leutershaufen als folder nach Weingarten und bann als Pfarrverwalter nach Neuenweg.

Pfarrverwalter Barho von Schollbrunn als folder nach Berwangen. Bifar Fibel von Würm als Pfarrverwalter nach Doffenbach.

Schmitthenner von Feubenheim als Stadtvitar nach Beibelberg.

"Stult von Bruchfal als Stadtvikar nach Karlsruhe.
"Schmidt von Hornberg als Pfarrverwalter nach Rötteln.
"Walther von Wieblingen als Stadtvikar nach Sinsheim.
"Rat von Spöck als Paftorationsgeistlicher nach Singen.

Kandidat Wild als Bifar nach Wertheim zur Mitversehung der dortigen

Bifar Söflin bon Teuerbach als folder nach Gonbelsheim.

" Sofert von Belichneureuth als Pfarrberwalter nach Bofsheim.

" Fren von Überlingen als folder nach Babenweiler. " Rromer von Munbingen als folder nach Wieblingen.

" Mampel von Leutershaufen als folder nach Chrftabt zur Berwaltung ber Pfarrei.

"Rihm von Kirchheim als folder nach Sand zur Berwaltung der Pfarrei. "Billareth als folder nach Gubigheim zur Berwaltung der Pfarrei.

Burth von Epfenbach als folder nach Weingarten.

" herrmann von Betberg als folder nach Epfenbach zur Berwaltung der Pfarrei.

" Rolb von Legelshurft als folder nach Teudenheim und dann nach Gochsheim.

" Sprenger bon Rehl nach Schwetzingen.

"Kamm von Wolfenweiler als folder nach Schefflenz. "Schult von Babenweiler als folder nach Würm. "Weiß von Schefflenz als folder nach Wolfenweiler. "Siebert von Medesheim als folder nach Eisingen.

Ranbibat Schulg als Bifar nach Bruchfal.

" Bender als Bifar nach Ueberlingen. Gifinger als Bifar nach Daisbach.

" Raufmann als Bifar nach Liebolsheim.

Beuerle als Vifar nach Legelshurft.

Bauer als Bitar nach Teutschneureuth.

Randibat Brandt als Bifar nach Feubenheim.

Britich als Bifar nach Laufen.

Leichtlen als Bikar nach Medesheim. Riedberer als Vikar nach Weiler.

Giermann als Bifar nach Leutershaufen.

Duffing als Vitar nach Spod.

Fingabo als Bifar nach Belichneureuth.

5.

Dienfterledigung.

Die evang. Pfarrei Betberg, Diözese Müllheim, soll wieder besetht werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Bergütung von jährlich 250 M gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Detanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

6.

Todesfall.

Geftorben ift:

am 27. Juli b. 38 .: Berrmann, Emanuel, Pfarrer in Bahlingen.

Drud von 3. 3. Reiff in Rarlsrube.